



Bio-Zeichen des Landes Brandenburg

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“



Zusatzanforderungen für tierische Produkte

Stand: 01.01.2023

Inhalt:

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Qualität	3
1.2	Herkunft	5
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Teilnahmeerklärung	7
2.3	Fachliche Kenntnisse	7
2.4	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	7
2.5	Fütterung	7
2.6	Herkunft der Futtermittel:	8
2.7	Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten	8
2.8	Nachvollziehbarkeit der Fütterung	8
2.9	Tiertransport	9
2.10	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	9
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	10
3.1	Zeichennutzungsvertrag	10
3.2	Erstkontrolle bei Aufnahme der Zeichennutzung	10
3.3	Eigenkontrolle	10
3.4	Hygiene	10
3.5	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	11
3.6	Zeichenverwendung	11
4	ZU BEACHTENDE VORGABEN	12
5	ZEICHENERKLÄRUNG	12

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1.1 Qualität

1.1.1 Rind- und Kalbfleisch

Kriterium	Definition
pH-Wert	Messung frühestens nach 36 h, spätestens nach 48 h und nach dem Erreichen der Kerntemperatur von 7°C $\leq 5,8$ (M. long. dorsi, 9.-13. Rippe) Keine DFD-Eigenschaften
Mindestreifezeit	Kurzbratstücke (Steak, Roastbeef, Filet) mind. 21 Tage ab Tag der Schlachtung bis zur Vermarktung an Endverbraucher
Kategorien	Bulle, Jungbulle, Ochse, Färse, Jungrind, Kuh
Handelsklassen	Schlachtung in Schlachtbetrieben, die > 75 Rinder/ Woche schlachten: - E, U, R, O (O nur Färsen) - Fettklassen 2 und 3 (sowie 4 für Kühe und Altbullen) Schlachtung in Schlachtbetrieben, die < 75 Rinder/ Woche schlachten: (Regionalschlachthöfe, Fleischerhandwerk, Direktvermarkter) -Fakultativ, wenn regionale Zusatzanforderungen gestellt werden
Schlachtalter	Kälber (Kat. V) < 8 Monate Jungrind (Kat. Z) < 12 Monate Jungbullen (Kat. A) < 20 Monate Färsen (Kat. E) < 24 Monate Ochsen (Kat. C) < 30 Monate
Schlachtgewicht	Kälber (Kat. V) < 170kg Färsen (Kat. E) < 320 kg Jungbullen (Kat. A) < 440 kg Ochsen (Kat. C) < 360 kg
Regionale Zusatzanforderungen	Fakultativ

1.1.2 Schweinefleisch

Qualitätskriterien	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in Schlachtbetrieben die > 200 Schweine/ Woche schlachten	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in Schlachtbetrieben die < 200 Schweine/ Woche schlachten (Regionalschlachthöfe, Fleischerhandwerk, Direktvermarkter)
pH-Wert	Messung Kotelettstrang 13./ 14. Rippe nach 45 Min. $\geq 6,0$ (Kotelett) $\geq 6,1$ (Schinken) oder nach 30 Min. $\geq 6,1$ (Kotelett) $\geq 6,2$ (Schinken)	Messung Kotelettstrang 13./ 14. Rippe nach 45 Min. $\geq 6,0$
Leifähigkeit (alternativ zur	Messung Kotelettstrang 13./ 14. Rippe	Messung Kotelettstrang 13./ 14. Rippe

pH-Wert-Messung)	nach 24 h, vor der Zerlegung Leitfähigkeit < 5,0 mS/ cm	nach 24 h, vor der Zerlegung Leitfähigkeit < 5,0 mS/cm
Handelsklassen	S, E, U für die Verarbeitung	Fakultativ, soweit regionale Zusatzanforderungen bestehen
Reglementierung des Tropfsaftverlustes	< 3 % (<i>Kotelett nach 24 h, Stichprobenkontrollen</i>)	Fakultativ
Regionale Zusatzanforderungen	Fakultativ	Fakultativ

Bei Schweine-, Rind- und Kalbfleisch, welches zur Verarbeitung bestimmt ist, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf pH-Wert, Leitfähigkeit und Handelsklassen.

1.1.3 Lammfleisch

Qualitätskriterien

Für Lammfleisch ist eine Reifezeit von mindestens fünf Tagen vom Tag der Schlachtung bis zur Vermarktung an den Endverbraucher vorgeschrieben.

1.1.4 Suppenhühner

Qualitätskriterien (frisch oder tiefgefroren)

- Die Schlachtkörper müssen den gesetzlichen Anforderungen der Handelsklasse A entsprechen.

1.1.5 Rohe Schaleneier

Qualitätskriterien

- Rohe Schaleneier müssen beim Inverkehrbringen durch die Packstelle für die Frischvermarktung eine Luftkammerhöhe von maximal 4 mm aufweisen.
- Sie müssen innerhalb von 4 Werktagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt werden.
- Sie müssen bereits im Erzeugerbetrieb mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.

1.1.6 Eiprodukte

Qualitätskriterien (Vollei, Eigelb, Eiklar, pasteurisiert oder als Trockeneiprodukt)

- Vollei (pasteurisiert oder als Trockeneiprodukt) muss einen Trockenmassegehalt von mehr als 23% aufweisen.
- Eigelb (pasteurisiert oder als Trockeneiprodukt) muss einen Trockenmassegehalt von mehr als 48% aufweisen.
- Bei der Herstellung von Eiprodukten dürfen keine Aromen, Mikroorganismen oder Enzyme zugesetzt werden.
- In der Verarbeitung sind die Anwendung von Mikrowellen sowie mikrobiozider Gase verboten.

1.1.7 Honig

Qualitätskriterien

- Der Wassergehalt darf maximal 18 % betragen.
- Der Honig darf bei der Abfüllung nur kurzzeitig und nicht über 40°C erwärmt werden. Der Hydroxymethylfurfural-Gehalt (HMF-Gehalt) darf 15 mg pro kg Honig (nach Winkler oder einer vergleichbaren anderen Methode) nicht überschreiten.
- Die Invertaseaktivität muss mindestens 64 Einheiten (U pro kg Honig) SIEGENTHALER betragen.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für tierische Produkte	- 4 -	01.01.2023

- Der Honig darf nicht filtriert werden.

1.2 Herkunft

1.2.1 Rinder und Kälber zur Mast

K.O. Mastrinder, Altbullen und Kühe zur Schlachtung müssen in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland in einem Betrieb geboren und aufgezogen worden sein, der nach den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung wirtschaftet.

K.O. Spätestens ab einem Alter von neun Monaten müssen die Masttiere in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

K.O. Junge Rinder, die in einem Alter bis zu 12 Monaten geschlachtet werden, müssen in Brandenburg geboren und aufgezogen worden sein. Sechs Monate, mindestens aber drei Viertel ihres Lebens unmittelbar vor der Schlachtung müssen diese Tiere in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

K.O. Altbullen und Kühe zur Schlachtung müssen mindestens 12 Monate ihres Lebens unmittelbar vor der Schlachtung in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

K.O. Tiere zur Kalbfleischerzeugung müssen bezüglich Geburt und Aufzucht den Erzeugungsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland geboren sein und spätestens ab der 5. Lebenswoche in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

1.2.2 Mastschweine

K.O. Mastschweine müssen in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland in einem Betrieb geboren und aufgezogen worden sein, der nach den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung wirtschaftet.

K.O. Spätestens ab einem Lebendgewicht von 30 kg müssen die Tiere in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

1.2.3 Mastlämmer

K.O. Mastlämmer müssen in Brandenburg oder in einem angrenzenden Bundesland in einem Betrieb geboren und aufgezogen worden sein, der nach den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung wirtschaftet.

K.O. Spätestens ab einem Lebendgewicht von maximal 20 kg bzw. einem Alter von maximal 12 Wochen müssen die Tiere in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

K.O. Insgesamt müssen die Tiere mindestens sechs Monate in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden. Wenn Tiere im Alter von weniger als sechs Monaten geschlachtet werden, müssen Geburt und Aufzucht vollständig in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg erfolgen.

1.2.4 Mastgeflügel

K.O. Tiere zur Geflügelfleischerzeugung (gilt auch für Mastgeflügel aus Lege- und Zweinutzungslinien) müssen bezüglich Geburt und Aufzucht den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und spätestens ab einem Alter von einer Woche in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für tierische Produkte	- 5 -	01.01.2023

1.2.5 Eier, Eiprodukte, Suppenhühner

K.O. Eier für die Frischvermarktung und für die Verarbeitung müssen in einer Legehennenhaltung in Brandenburg im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt worden sein.

K.O. Legehennen, deren Schlachtkörper als Suppenhühner mit dem Bio-Zeichen Brandenburg vermarktet werden, müssen während der gesamten Legephase unter den Bedingungen des Bio-Zeichens Brandenburg gehalten werden.

1.2.6 Milch und Milchprodukte

K.O. Die zur Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen verwendete Rohmilch muss von teilnehmenden Milcherzeugerbetrieben aus Brandenburg stammen. Molkereien, die an grenznahen Standorten grenzüberschreitend Milch direkt erfassen, können bis zu 20 % Milch von Erzeugern angrenzender Bundesländer, die nach den Erzeugungsvorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung wirtschaften, in die Verarbeitung mit einbeziehen. Die Herkunft der Milch ist zu dokumentieren. Überschreitet der Anteil der Milch aus den angrenzenden Bundesländern einen Anteil von 10 %, so muss dies dem Endverbraucher auf dem Produkt entsprechend kenntlich gemacht werden.

1.2.7 Honig

K.O. Honig muss im Rahmen des Bio-Zeichens Brandenburg erzeugt werden und von Bienenvölkern stammen, deren Standort sich während der gesamten Erntezeit in Brandenburg befindet.

1.2.8 Verarbeitete Produkte

K.O. Alle Rohprodukte pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Verarbeitung, insbesondere die für das Endprodukt wertgebenden und in der Bezeichnung des Lebensmittels genannten oder hervorgehobenen Zutaten müssen den Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen.

K.O. In der Summe müssen mindestens 90 % der Rezepturbestandteile den Anforderungen des Bio-Zeichens Brandenburg entsprechen. Bei der Berechnung bleiben zugesetztes Wasser und Kochsalz unberücksichtigt (vgl. Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Brandenburg).

2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

2.1 Allgemeines

K.O. Die Erzeugung muss nach den Erzeugungsvorschriften der EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

K.O. Die Erzeugerbetriebe müssen in allen Betriebszweigen nach den Anforderungen des ökologischen Landbaus produzieren und die Umstellungsphase abgeschlossen haben. Eine Teilbetriebsumstellung ist nicht zulässig. Der gesamte Betrieb muss auf biologische Erzeugung umgestellt werden und dem Zertifizierungsverfahren unterstehen.

In begründeten Ausnahmefällen (Betriebe mit Anteilen an Dauerkulturen) kann eine Vermarktung von Produkten als Programmware ermöglicht werden, sobald die Produktbereiche, die für die Vermarktung unter dem Bio-Zeichen Brandenburg bestimmt sind, vollständig umgestellt sind.

Der Einsatz von Geflügelkot und von flüssigen tierischen Exkrementen (Gülle, Jauche) aus konventioneller Erzeugung zur Düngung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen ist nur unter zusätzlichen Öko-Gütesicherungskriterien (z.B. der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., www.kompost.de) zulässig.

Der Tierbestand ist an die Flächen gebunden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche dürfen jährlich maximal 112 kg Stickstoff (= 1,4 Dungeinheiten) aus der Tierhaltung anfallen. Das entspricht z. B. 140 Legehennen, 280 Masthühnern, 10 Mastschweinen oder 2 Milchkühen pro Hektar.

2.2 Teilnahmeerklärung

Erzeugerbetriebe müssen eine Teilnahmeerklärung gegenüber einem Lizenznehmer abgeben.

Mit der Teilnahmeerklärung verpflichtet sich der Erzeugerbetrieb, am Bio-Zeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen eines Erzeugers mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Teilnahmeerklärung und somit die entsprechenden Verpflichtungen für den Erzeuger als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abschließen zu können, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger genehmigt wurde.

2.3 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „**Tierwirt/-in**“ oder **vergleichbar** erfüllt (Ausnahme Imkerei).

2.4 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

K.O. Alle Tierhalter - ausgenommen die Bereiche Imkerei und Milcherzeugung - müssen jeweils einen Betreuungsvertrag mit einem Hoftierarzt abschließen.

Diese Verpflichtung des Abschlusses eines tierärztlichen Betreuungsvertrages kann vom Erzeugerbetrieb durch nachweisliche Erfüllung sogenannter Tierwohl-Kontrollen (z. B. im Rahmen von Verbandskontrollen) substituiert werden. Die Substitution erfordert vorab die Genehmigung des der Tierwohl-Kontrolle zugrundeliegenden Regelwerks durch den Zeichenträger.

2.5 Fütterung

Die eingesetzten Futtermittel müssen der Positivliste für Einzelfuttermittel der Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft entsprechen.

Im Sommer müssen Wiederkäuer ausreichend Grünfutter erhalten. Eine ganzjährige Fütterung mit Silage ist nicht gestattet.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für tierische Produkte	- 7 -	01.01.2023

K.O. Eiweißbasierte pflanzliche Einzelfuttermittel sowie eiweißbasierte pflanzliche Mischfuttermittel müssen ab dem 01. Januar 2024 und stärkebasierte pflanzliche Einzel- und Mischfuttermittel sowie Futterfette ab dem 01. Januar 2026 innerhalb der EU erzeugt werden. Alternativ können diese Futtermittel außerhalb der EU erzeugt werden, sofern sie einem Standard entsprechen, der sicherstellt, dass die Futtermittel nachweislich aus zertifizierter Produktion stammen, die Entwaldungsfreiheit sicherstellt, ausgenommen hiervon sind Ergänzungsfuttermittel wie z. B. Mineralfutter.

2.6 Herkunft der Futtermittel

2.6.1 Rinder, Schafe und Ziegen

K.O. Ab dem 1. Januar 2023 muss mehr als 70 % bezogen auf die Trockenmasse) der verwendeten Futtermittel aus eigener Erzeugung des Betriebs (betriebseigenes Futter) stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von nahe liegenden Betrieben muss der überwiegende Anteil der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben in Brandenburg erzeugt werden. Liegen Eigenflächen zur Futtererzeugung in angrenzenden Bundesländern, darf das Futter dieser Flächen ebenfalls verwendet werden und zählt zum Anteil der Futtermittel aus Brandenburg.

2.6.2 Schweine

K.O. Der überwiegende Anteil (mehr als 50 % bezogen auf die Trockenmasse) der verwendeten Futtermittel muss aus eigener Erzeugung des Betriebs (betriebseigenes Futter) stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von nahe liegenden Betrieben muss der überwiegende Anteil der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben in Brandenburgs erzeugt werden. Liegen Eigenflächen zur Futtererzeugung in angrenzenden Bundesländern, darf das Futter dieser Flächen ebenfalls verwendet werden und zählt zum Anteil der Futtermittel aus Brandenburg.

2.6.3 Geflügel

K.O. Der überwiegende Anteil (mehr als 50 % bezogen auf die Trockenmasse) der verwendeten Futtermittel muss aus eigener Erzeugung des Betriebs (betriebseigenes Futter) oder aus Rohwarenherkünften aus Brandenburg stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von nahe liegenden Betrieben muss der überwiegende Anteil der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben in Brandenburgs erzeugt werden. Liegen Eigenflächen zur Futtererzeugung in angrenzenden Bundesländern, darf das Futter dieser Flächen ebenfalls verwendet werden und zählt zum Anteil der Futtermittel aus Brandenburg.

Die Lizenznehmer sind verpflichtet jährlich einen Nachweis über die Rohwarenherkunft aus Brandenburg (> 50 % im Nachweis der Massenbilanz des Herstellers) durch eine neutrale Kontrollstelle einzuholen und zu dokumentieren.

2.7 Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten

Der Betrieb darf nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die der aktuellen EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Der Betrieb darf grundsätzlich nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die von nach gültigem Futtermittelgesetz registrierten und anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden.

2.8 Nachvollziehbarkeit der Fütterung

K.O. Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, die Herkunft und die Verwendung der Futtermittel schlüssig über Belege und andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für tierische Produkte	- 8 -	01.01.2023

K.O. Betriebe, die Mischfuttermittel in eigenen Anlagen mischen, müssen für die jeweiligen Mischungen ein Mischprotokoll anfertigen, aus dem die jeweiligen Komponenten sowie deren Anteil in der Mischung hervorgehen.

2.9 Tiertransport durch Erzeuger

Beim Verladen ist auf einen ruhigen Umgang mit den Tieren zu achten. Die Verladung und der Transport müssen tierschonend erfolgen. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit beim Transport lebender Tiere zum Ort der Schlachtung darf nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen.

2.10 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Ab dem 01.01.2023 sollen unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes zusätzlich mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Brachebegrünung mit ein- und mehrjährigen Blümmischungen
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Blühstreifen, Steinriegel, Hecken, ...)
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- Teilweiser Verzicht auf Striegel in den Schlägen
- Wildbienennisthilfen, Insektenüberwinterungshilfen z.B. in Kombination mit Hecken
- Silageverzicht
- Altgrasbestände auf Grünland
- Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.
- Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:
- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer (z. B. im Kontext einschlägiger Maßnahmen der O&G-EO im Rahmen der OPs), die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.
- Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen ist im Jahr 2024 mit dem Zeichenträger zu evaluieren, um ggf. verpflichtende Bestimmungen (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) ab dem 1.1.2026 als weitergehende Anforderung einführen zu können.

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

Die Zeichennutzung erstreckt sich in diesem Bereich nur auf die Verarbeitung sowie den Handel und die Vermarktung tierischer Produkte.

3.1 Zeichennutzungsvertrag

K.O. Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Erstkontrolle bei Aufnahme der Zeichennutzung

Zu Beginn der Zeichennutzung muss zeitnah innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Zeichennutzungsvertrags eine Erstkontrolle durch die beauftragte Kontrollstelle durchgeführt werden, wobei nachgewiesen werden muss, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Zeichennutzer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Bestimmungen des Bio-Zeichens entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, die über Aufzeichnungen (z. B. Checklisten) zu belegen sind.

3.4 Tiertransport und Schlachtung

K.O. Ab dem 01.01.2024 müssen die vom Zeichenträger zur Verfügung gestellten Hilfsmittel für die entsprechenden Mitarbeiter (z.B. Tierschutz-Lern-App) zur Sicherstellung eines tiergerechten Umgangs für die Bereiche Verladen, Transport, Entladen und Verweilen auf dem Schlachthof bis zur Betäubung angewendet werden.

Ab dem 01.01.2023 müssen die entsprechenden Schlachtstätten (> 1.000GV/Jahr oder > 150.000 Mastgefügel/Jahr) über ein Kameraüberwachungssystem (einschl. entsprechender Software) in den Bereichen Anlieferung, Betäubung und Tötung einschl. der entsprechenden Zutriebswege verfügen.

3.5 Hygiene

Die Herstellung von Produkten mit dem Bio-Zeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

K.O. Hersteller von Eiprodukten benötigen eine Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004¹.

¹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S. 55).

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für tierische Produkte	- 10 -	01.01.2023

3.6 Qualitätsprüfungen (Wirksam ab dem 1. Januar 2025)

Gilt für Verarbeitungsprodukte: Die Anzahl der Proben, die mindestens und ggf. in Abwechslung bei der Qualitätsprüfung angestellt werden müssen, richtet sich nach dem folgenden Schlüssel:

Anzahl BIOZBW-Produkte	Proben für die Qualitätsprüfung
1	1 Probe
2	2 Proben
3-4	3 Proben
5-8	4 Proben
9-14	5 Proben
15-22	6 Proben
23 und mehr Produkte	7 Proben

Bei der Planung der Proben für die Qualitätsprüfung ist sicherzustellen, dass alle BIOZBB-Verarbeitungsprodukte in einem regelmäßigen Turnus untersucht werden.

3.7 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Erzeugnisse für die Vermarktung unter dem Bio-Zeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Bio-Zeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

3.8 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Biozeichen Brandenburg nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Biozeichen Brandenburg eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle BIOZBB-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „BIOZBB“ gekennzeichnet werden.

3.9 Zeichenverwendung

K.O. Das Bio-Zeichen Brandenburg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

K.O. Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Bio-Zeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

4 ZU BEACHTENDE VORGABEN

1. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung)
2. Programmbestimmungen für das Bio-Zeichen Brandenburg

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit **K.O.** gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses am Bio-Zeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen bei der Betriebskontrolle zu mindestens 80 % erfüllt werden, um als Erzeuger oder Zeichennutzer am Bio-Zeichen Brandenburg teilzunehmen.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

„Bio Brandenburg Gesicherte Qualität“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen für tierische Produkte	- 12 -	01.01.2023